

Allgemeine Förderungsbedingungen für COMET

Einleitung

Diese Allgemeinen Förderungsbedingungen („AFB“) gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Förderungsvertrages, des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes (LGBl. Nr. 24/2012 i.d.g.F.), der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2014-2020 vom 3. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung (GZ: ABT12-WT.WP.01-83/2014-225). Darüber hinaus unterliegen diese Förderungsbedingungen dem EU-Wettbewerbsrecht.

Diese AFB gelten für von der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Auftrag des Landes Steiermark (im Folgenden „Förderungsgeber“) abgewickelte Förderungen im Rahmen des Programms COMET. Die AFB gelten gleichermaßen für COMET-Zentren, COMET-Projekte und COMET-Module.

Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Förderungswerber“ sowohl die Förderungswerberin als auch der Förderungswerber gemeint und mit „Förderungsgeber“ die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Auftrag des Landes Steiermark.

I. Allgemeines

Der Förderungswerber hat

- a. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
- b. laufend, bis zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen des Förderungsvertrages sowie dieser AFB alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen und dem Förderungsvertrag bedeuten, sowie alle Ereignisse, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen,
- c. Organen oder Beauftragten des Bundes, des Landes, insbesondere des Bundes- sowie des Landesrechnungshofes, der EU und dem Förderungsgeber oder von ihm beauftragten Dritten zu den üblichen Geschäftsstunden Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten – etwa bei überwiegend im Einfluss des Förderungswerbers stehender Unternehmen - und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Er hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Personen von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, wobei über den jeweiligen Zusammenhang der einzusehenden Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet,
- d. unwiderruflich sein Einverständnis auch im Sinne der Entbindung vom Bankengeheimnis zur Überprüfung aller dem Förderungswerber zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes und des Förderungsgebers zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung,
- e. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 250.000,- Euro übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungswerbers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen,
- f. überhaupt eine vollständige, uneingeschränkte und die gesamte Geschäftsgebarung umfassende Prüfung des COMET-Zentrums, COMET-Projektes bzw. COMET-Moduls, wobei diese Prüfung auch nicht unmittelbar geförderte Unternehmens- und/oder Projektbereiche umfasst, durchzuführen.
- g. Es ist sicherzustellen, dass mit dem COMET-Zentrum, COMET-Projekt bzw. COMET-Modul verbundene Unternehmen (Eigentümer, Tochtergesellschaften, etc.) im Rahmen ihrer Leistungen im Zusammenhang mit dem COMET-Zentrum, COMET-Projekt bzw. COMET-Modul geprüft werden können.
- h. Änderungen der Adresse oder der Firma und die Übertragung von Rechten auf Dritte sind unverzüglich an den Förderungsgeber zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei Förderungen an juristische Personen mit einem Förderungswert von über 30.000,- Euro ist der Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von

Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt werden,

- i. alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienende Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungswerber auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- j. sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Bundesminister, einem anderen Landesrat, einer anderen Gebietskörperschaft oder einem anderen Rechtsträger einschließlich Förderungseinrichtungen angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Außerdem hat der Förderungswerber bekannt zu geben, welche Förderungen er aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungswerber nachträglich ansucht,
- k. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in den jeweils gültigen Fassungen, zu beachten,
- l. das Stellenbesetzungsgesetz. BGBl. I Nr. 26/1998, die Bundes-Vertragsschablonenverordnung, eine künftige Bundes-Vertragsschablonenverordnung sowie einen künftigen Schablonenvertrag des Förderungsgebers zu beachten,
- m. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Land Steiermark und dem Förderungsgeber gegenüber unwirksam,
- n. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Förderung aus Mitteln des Landes Steiermark stammt und folglich die Auszahlung an den Förderungswerber vom termingerechten Zufluss der Förderungsmittel abhängig ist. Dem Förderungswerber gegenüber wird keinerlei Haftung für die termingerechte Auszahlung der Förderungsmittel übernommen,
- o. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,

- p. jeder Förderungswerber ist verpflichtet, die im Rahmen von COMET erzielten Forschungsergebnisse einer im Sinne von COMET bestmöglichen Verwertung zuzuführen. Hierauf ist im Besondern zu achten, falls diese Forschungsergebnisse zu einem gewerblichen Schutzrecht wie zum Beispiel einem Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Förderungsvertrag verwiesen, in welchem sich der Förderungswerber verpflichtet, den Österreichischen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, wobei die Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex sinngemäß anzuwenden sind.

Soweit der Förderungswerber nicht selbst für eine geeignete Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für eine Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist der Förderungsgeber dazu (im Einklang mit den anderen Förderungsgebern) berechtigt. Das Gleiche gilt für die Verbreitung von Ergebnissen geförderter Vorhaben, sofern nicht eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung unzweckmäßig erscheint. Alle aus dieser subsidiären Tätigkeit des Förderungsgebers resultierenden Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Schutzrechten, werden nur im engsten Einvernehmen zwischen Förderungsgeber und Förderungswerber durchgeführt.

Wird gegen eine der oben genannten Pflichten verstoßen, kann der Förderungsgeber die gesamten Förderungsmittel gemäß Punkt VII rückfordern.

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

II. Anlagegüter und Investitionsgüter

Falls vom Förderungsgeber geförderte Anlage- und Investitionsgüter an Dritte verkauft, zur Nutzung überlassen oder sonst wie verwertet werden sollen, hat dies der Förderungswerber dem Förderungsgeber umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein diesbezügliches Rechtsgeschäft kann erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Förderungsgebers (im Einklang mit den anderen Förderungsgebern) zustande kommen.

Diese Regelung gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne der steuerlichen Vorschriften, wobei für die diesbezügliche Berechnung des Wertes der Anschaffungszeitpunkt herangezogen wird.

Wird gegen eine der oben genannten Pflichten verstoßen, kann der Förderungsgeber die gesamten Förderungsmittel gemäß Punkt VII rückfordern.

III. Beteiligungen

Falls Beteiligungen von COMET-Zentren, COMET-Projekten bzw. COMET-Modulen und an COMET-Zentren, COMET-Projekten bzw. COMET-Modulen verkauft, überlassen oder sonst wie verwertet werden sollen, hat dies der Förderungswerber dem Förderungsgeber umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein diesbezügliches Rechtsgeschäft kann erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Förderungsgebers (im Einklang mit den anderen Förderungsgebern) zustande kommen.

Wird gegen eine der oben genannten Pflichten verstoßen, kann der Förderungsgeber die gesamten Förderungsmittel gemäß Punkt VII rückfordern.

IV. Kooperationen

1. **Bei COMET-Projekten** ist jeder Partner zur Einhaltung der Bestimmungen des Förderungsvertrages, insbesondere zur Durchführung der von ihm/ihr jeweils zu erfüllenden spezifischen Leistungen zu verpflichten. Im Fall des Eintritts eines Rückforderungsgrundes haftet der jeweilige dafür verantwortliche Partner gegenüber dem Land für die Rückzahlung anteilig, jeweils bis zur Höhe des ihm/ihr gewährten Förderungsbetrages.

Bei COMET-Zentren und COMET-Modulen gibt es nur einen Förderungswerber (i.d.R. mit der Rechtsform einer GmbH). Das Zentrum selbst ist damit alleiniger Vertragspartner und haftet gegenüber dem Förderungsgeber voll.

2. Der Förderungswerber hat alle Förderungen, die an die Partner vertragsgemäß weitergeleitet werden müssen, auf angemessene Art und Weise treuhändig zu verwalten. Sich allenfalls ergebende Zinsgewinne sind auf die Förderung anzurechnen.

V. Berichtspflichten

1. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung, sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
2. Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen. Bei Änderung der Regelungen betreffend die Berichtspflichten des Förderungsgebers bzw. des Landes Steiermark an die Europäische Kommission ist der Förderungswerber verpflichtet, die entsprechenden Berichte an die neuen Regelungen anzupassen.
3. Die gleichen Informationsrechte stehen auch dem Landesrechnungshof sowie dem Bundesrechnungshof und den Organen der Europäischen Gemeinschaften zu. Wenn im Zuge

der Durchführung des geförderten Vorhabens Dritte herangezogen werden, insbesondere durch Kooperation mit Unternehmen und anderen Einrichtungen oder durch Vergabe von Aufträgen an Dritte, so ist der Förderungswerber verpflichtet, sicherzustellen, dass die Informationsrechte dem Förderungsgeber nach dem vorliegenden Förderungsvertrag auch gegen diese Dritten gewahrt sind.

4. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wobei die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
5. Hat der Förderungswerber für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

VI. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

1. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung und bei allfälligen Rückforderungen anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie im [Informationsblatt zur DSGVO](https://www.sfg.at/Informationsblatt_DSGVO) (https://www.sfg.at/Informationsblatt_DSGVO).
2. Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Landes Steiermark, des Bundes und/oder des Förderungsgebers dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben. 06.12.2018 08:23

VII. Einstellung und Rückforderung der Förderung

1. Aus folgenden Gründen erlischt ein Anspruch auf Auszahlung bzw. sind die dem Förderungswerber bereits ausbezahlte Beträge sofort (auf erste Aufforderung) zur Rückzahlung fällig, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Punkte erfüllt sind:
 - a) Die SFG oder deren Beauftragte wurden durch vorsätzlich oder fahrlässig getätigte unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen seitens des Förderungswerbers, dessen Mitarbeiter oder beauftragter Dritter über wesentliche

- Entscheidungskriterien getäuscht und dadurch zur Gewährung/Auszahlung der Fördergelder verleitet oder wenn in den Abrechnungsunterlagen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden.
- b) Die SFG oder deren Beauftragte wurden über wesentliche Entscheidungskriterien unvollständig informiert. (Dies umfasst auch sämtliche Umstände, die für die Beurteilung der Förderungsintensität maßgeblich waren.)
 - c) Wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen auf Seiten des Förderungswerbers treten ein oder sind eingetreten.
 - d) Es wird gegen die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Umständen und Ereignissen im Sinne der Punkte I, II oder III verstoßen.
 - e) Der Förderungswerber verstößt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale Bestimmungen, insbesondere:
 - > arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen;
 - > Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit;
 - > wettbewerbsrechtliche und vergaberechtliche Bestimmungen;
 - > Bestimmungen des Umweltschutzes;
 - > Bestimmungen der Behindertengleichstellung;
 - > Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau;
 - > Bestimmungen über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung
 - f) Der Förderungswerber missachtet wiederholt die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften.
 - g) Das geförderte Projekt wurde von Anfang an nicht durchgeführt/umgesetzt.
 - h) Die Förderungsmittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
 - i) Der Förderungswerber bringt Nachweise nicht bei, erteilt erforderliche Auskünfte nicht, verweigert die Einsichtnahme in ihren/seinen Betrieb, fälscht bzw. verfälscht Berichte und/oder Nachweise oder be- oder verhindert Prüfungen.
 - j) In den Nachweisen wurden unvollständige Angaben gemacht.
 - k) Das geförderte Projekt wurde nicht rechtzeitig durchgeführt/fertiggestellt und diese Verzögerungen wurden nicht gegenüber der SFG offengelegt und/oder von dieser genehmigt.
 - l) Nach Antragstellung wurden wesentliche Projektänderungen durchgeführt oder es sind Kostenänderungen eingetreten, die der SFG nicht schriftlich mitgeteilt wurden und/oder die von der SFG nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.
 - m) Auflagen und/oder Bedingungen des Förderungsvertrages wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
 - n) Der Förderungswerber erstattet trotz erfolgter schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Rechtsfolgen) vorgesehene Berichte nicht fristgerecht.
 - o) Förderungsvoraussetzungen entfallen nachträglich, unabhängig vom Verschulden des Förderungswerbers.

- p) Die Richtigkeit der Abrechnung – und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung – ist innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (10 Jahre nach Endabrechnung des Projekts) nicht mehr prüfbar. Dies gilt nicht, wenn die Unterlagen nachweislich ohne Verschulden des Förderungswerbers auf Grund höherer Gewalt (z.B. Brand, Naturkatastrophen) verlorengegangen sind.
 - q) Die Wettbewerbsbehörden oder Gerichte haben festgestellt, dass die geförderte Maßnahme bzw. das geförderte Projekt einen unlauteren Wettbewerb darstellt.
 - r) Von Organen der Europäischen Union wird die Rückzahlung verlangt.
 - s) Dem Förderungswerber oder dessen vertretungsbefugten Organen wird auf Grund der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichtes die selbstständige Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr entzogen.
 - t) Dem Förderungswerber wird die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 GewO oder sonstige für die Berufsausübung erforderliche Berechtigung entzogen oder er legt diese zurück, stellt diese um oder meldet sie ruhend.
 - u) Der Förderungswerber hält sonstige im Förderungsvertrag oder diesen Bestimmungen oder anderen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen nicht ein.
2. Die Rückforderung erfolgt bei Verwirklichung eines der Gründe gemäß Punkt 1 lit. a), g), h), i) oder q) zur Gänze. Tritt einer der übrigen Gründe unter Pkt. 1 ein, ist die SFG berechtigt im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, nur teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen die Rückforderung im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß zu fordern.
 3. Die Rückforderung erfolgt bei Verwirklichung eines der Gründe gemäß Punkt 1 lit. b), c), e), f), j), l), o), s), t) oder u) nur dann, wenn der Grund innerhalb der Frist zur Erfüllung der Bedingungen und/oder Auflagen gesetzt wird, wobei die längste der genannten Fristen heranzuziehen ist.
 4. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 4 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlaublichste Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vom Tage der Auszahlung der Förderung an.
 5. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

VIII. Haftungsbestimmungen

1. Der Förderungswerber haftet dem Land Steiermark bzw. dem Förderungsgeber uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der Förderungswerber haftet auch für Verhalten ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.).
2. Das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber trifft keinerlei Haftung für Schäden, welche durch die geförderte Tätigkeit des Förderungswerbers entstehen. Darüber hinaus verzichtet der Förderungswerber auf sämtliche über die Förderung hinausgehenden Ansprüche gegen das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber, insbesondere auf Schadenersatz- und

Gewährleistungsansprüche, es sei denn, sie/er kann beweisen, dass Organen oder leitenden Angestellten des Landes Steiermark bzw. des Förderungsgebers Vorsatz zur Last zu legen ist.

3. Der Förderungswerber wird das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber für alle Ansprüche, welche Dritte gegen das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber aufgrund sämtlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Förderungsvertrag und dessen Abwicklung geltend machen, schad- und klaglos halten. Der Förderungswerber verpflichtet sich, in solchen Fällen, wenn Dritte derartige Ansprüche gegen das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber geltend machen, das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber in seiner Rechtsverteidigung in bestmöglicher Weise zu unterstützen und in etwaigen Verfahren dem Land Steiermark bzw. dem Förderungsgeber als Nebenintervenient beizutreten.
4. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit seiner Angaben über die Zurückforderung der Förderungsgelder hinaus eine zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen entstehen können.
5. Der Förderungswerber nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass im Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Angaben die Kosten der Überprüfung durch die SFG oder beauftragte Dritte von ihr/ihm zu tragen sind. Dabei kann es sich insbesondere um Kosten für eine/n von der SFG beauftragten Sachverständige/n (z. B. Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt) und/oder Eigenkosten der SFG oder der Organe der Europäischen Kommission handeln.

IX. Sonstige Förderungsbedingungen

1. Der Förderungswerber erklärt, zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt zu sein und die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Bescheidauflagen einzuhalten.
2. Die SFG behält sich vor, Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen, wenn dies aus internationalen bzw. supranationalen Verpflichtungen resultiert. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen. Für den Fall, dass die SFG in diesem Zusammenhang – auf Grund welcher Rechtsgrundlage auch immer – verpflichtet wird, gewährte Förderungen zurückzufordern oder selbst zurückzuzahlen, verpflichtet sich der Förderungswerber, die SFG vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Jede Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Förderungsvertrag oder diesen Bestimmungen ist unzulässig und unwirksam.

XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Dem Förderungsgeber sowie dem Land Steiermark ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.